



Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Herrn Bundesrat Didier Burkhalter
Schwanengasse 2
3003 Bern

Winterthur, 25. Januar 2011

Vernehmlassung Revision BVV1 und BVV 2

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Handelskammer und Arbeitgebervereinigung Winterthur, HAW (www.haw.ch) umfasst über 100 Mitgliedsfirmen im Raum Winterthur. Verschiedene unserer Mitgliedsfirmen hatten schon eine Pensionskasse, bevor das BVG in Kraft trat und können deshalb auf eine lange Tradition im Bereich Pensionskassen zurückblicken. Diese Tradition ist geprägt von Eigenverantwortung und Selbstverwaltung.

Wir nehmen daher gerne die Gelegenheit wahr, aus der Sicht unserer Mitgliedfirmen und deren Pensionskassen zu den Vorschlägen betreffend Revision BVV 1 und BVV 2 Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen, dass im Rahmen der Strukturreform die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Organe klar definiert werden. Wir anerkennen auch die Bestrebungen des Gesetzgebers im Bereich Governance / Loyalität in der Vermögensverwaltung die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit das Vertrauen in die berufliche Vorsorge erhalten bleibt.

Neben der Sicherheit der Anlagen haben Arbeitnehmer und Rentner das primäre Interesse, dass ihre Vorsorgeeinrichtung eine hohe Rendite erwirtschaftet, damit die Pensionszahlungen langfristig gesichert sind und auch ein Teuerungsausgleich ausbezahlt werden kann.

Aufgrund der Rückmeldungen unserer Mitgliedsfirmen müssen wir aber feststellen, dass einerseits der Handlungsspielraum der verantwortlichen Organe durch Auflagen der Aufsicht permanent eingeschränkt wird. Diese Auflagen sind zudem häufig von Einzelfällen geprägt, wenig systematisch und führen auch dazu, dass Entscheide getroffen werden müssen, die nicht im Interesse der Versicherten liegen. Die diversen Auflagen führen zu zusätzlichen Kosten, die zu Lasten der Rendite gehen und die Versicherungsleistungen schmälern.

Obwohl wir die grundlegende Absicht der Revision teilen, enthält die Vorlage zu viele neue, nicht durchdachte Verordnungsbestimmungen. Dies gilt insbesondere für solche, die im Sinne von „Beruhigungspillen“ vorgeben, eine Wunderwaffe zur Verhinderung von Fehlverhalten darzustellen. Führung kann nicht durch Reglementierung ersetzt werden. Die überwiegende Mehrheit der Pensionskassen-Verantwortlichen nimmt ihre Verantwortung vollumfänglich wahr, verhält sich tadellos und weiss sehr wohl

zwischen den eigenen Interessen und denjenigen der Pensionskasse zu unterscheiden. Es würde daher reichen, zum Beispiel die ASIP-Charta als allgemeinverbindlich zu erklären.

Als Leitmotiv für die Verordnung sollte das in der Führungspyramide zum Ausdruck kommende Zusammenspiel zwischen oberstem Führungsorgan, der Geschäftsführung, dem Experten für die berufliche Vorsorge, der Revisionsstelle und der Aufsicht dienen. Die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen liegt klar beim obersten Organ. Diese Aufgabe kann nicht durch die Revisionsstelle übernommen werden.

Mit den vorliegenden Vorschlägen wird der Handlungsspielraum der obersten Führungsorgane einmal mehr eingeschränkt und durch den unnötig stark steigenden Kontrollaufwand sind zusätzliche Kostensteigerungen zu erwarten. Es ist zudem festzuhalten, dass verschiedene Bestimmungen unserer Ansicht nach nicht gesetzeskonform sind, da es an einer entsprechenden Delegationsnorm des Gesetzgebers an den Bundesrat fehlt.

Die vorgeschlagenen Verordnungsbestimmungen schiessen über das Ziel hinaus und werden weder den Interessen der Pensionskassen noch der Versicherten gerecht. Wir beantragen eine grundlegende Überarbeitung der entsprechenden Revisionsvorlage.

Für uns stehen die folgenden Bestimmungen im Vordergrund:

BVV 2:

- Aufgaben der Revisionsstelle (Art. 35 Abs. 1/ 2)
- Leistungsverbesserungen bei nicht vollständig geäußerten Wertschwankungsreserven (Art. 46)
- Vermögensverwaltungskosten (Art. 48a Abs. 3)
- Anforderungen an Geschäftsführung und Vermögensverwaltung (Art. 48f Abs. 2 und 3)
- Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden (Art. 48i Abs. 2)
- Offenlegung (Art. 48l)
- Inkrafttreten

BVV 1:

- Kosten der Oberaufsicht

Die berufliche Vorsorge funktioniert - dies auch im internationalen Vergleich - und hat es bis heute immer wieder geschafft, sich rechtzeitig auf neu entstandene Bedürfnisse einzustellen. Dies war zu einem grossen Teil wegen des (noch) bestehenden sozialpartnerschaftlichen Handlungsspielraums möglich. Die paritätische Führung der Vorsorgeeinrichtungen konnte den Gestaltungsspielraum im Interesse der Versicherten nutzen. Es ist völlig verfehlt anzunehmen, dass Beamte und Experten ohne Verbundenheit zu einer Pensionskasse die Interessen der Versicherten besser wahrnehmen können als der paritätisch zusammengesetzte Stiftungsrat, und dass durch eine höhere Regelungsdichte eine bessere finanzielle Situation der Kassen erreicht werden kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung obiger Anliegen und grüssen Sie freundlich.

Handelkammer und Arbeitgebervereinigung Winterthur

Thomas Anwander, Präsident

Christian Modl, Geschäftsführer